

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

Für alle Rechtsbeziehungen mit unseren Lieferanten, insbesondere auch für alle Anfragen und Bestellungen, gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB), sofern nicht ausdrücklich abweichende schriftliche Vereinbarungen seitens einer vertretungsbefugten Person unserer Gesellschaft zugrunde gelegt werden.

Sämtlichen Bedingungen von Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen und haben solche Bedingungen, insbesondere unabhängig davon, ob sie diesen AEB teilweise oder gesamt widersprechen oder über diese hinausgehende Regelungen beinhalten, jedenfalls keine Geltung für unsere vertraglichen Beziehungen mit den Lieferanten.

Mit Annahme der Bestellung anerkennt der Lieferant ausdrücklich die ausschließliche Geltung dieser AEB. Sollte der Lieferant die gegenständlichen AEB zurückweisen wollen, so hat er dies unverzüglich schriftlich bekannt zu geben, in welchem Fall wir die Bestellung, ohne dass dem Lieferanten irgendwelche Ansprüche zustehen, zurückziehen können, und mangels solcher unverzüglicher Bekanntgabe ist die gewünschte Zurückweisung wirkungslos.

Diese AEB gelten auch für alle zukünftigen vertraglichen Beziehungen mit dem Lieferanten, sofern nicht mit schriftlicher Vereinbarung hievon abgewichen wird.

1. Bestellung

1.1 Bestellungen und Lieferabrufe sowie deren Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen der firmenmäßigen Zeichnung. Mündliche, telefonische, Email oder fernschriftliche Bestellungen, Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen grundsätzlich zu ihrer Gültigkeit der firmenmäßigen Zeichnung, es sei denn, die Fax oder E-mail Bestellung bzw. -mitteilung beinhaltet den Hinweis, dass keine schriftliche Bestellung bzw. Bestätigung folgt.

1.2 Jede Bestellung ist sofort unter Angabe des Preises, der verbindlichen Lieferzeit, der Anerkennung dieser

Allgemeinen Einkaufsbedingungen und der Bestellnummer schriftlich und firmenmäßig gezeichnet auf der unserer Bestellung beiliegenden „Auftragsbestätigung“ zu bestätigen. Die Bestellnummer ist auf allen Schriftstücken anzuführen. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 8 Tagen nach Zugang an ihn an, gilt die Bestellung auch ohne Auftragsbestätigung als vorbehaltlos angenommen.

1.3 Jede vollständige oder teilweise Weitergabe einer Bestellung bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

1.4 Der Lieferant hat uns sämtliche Daten, Zeichnungen und andere technische Information, die für die Prüfung, Nutzung, Wartung, Reparatur oder Weiterveräußerung seiner Leistungen oder seines Angebots erforderlich oder nützlich sind, dauerhaft und ohne weiteres Entgelt schriftlich und in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Alle Maschinen, Komponenten und Materialien sind in Übereinstimmung mit den geltenden EU-Richtlinien im Metrischen System innerhalb der technisch möglichen und dem Anwendungszweck entsprechend sinnvollen physikalischen Parameter herzustellen und zu liefern.

1.5 Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten.

1.6 Sofern nicht schriftlich Gegenteiliges vereinbart wird, gelten diese AEB auch in allfällige Rahmenverträge als miteinbezogen.

2. Preise und Verpackung

2.1 Alle vereinbarten Preise sind Festpreise und können darüberhinausgehende Kosten usw. nur bei Vorliegen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung verrechnet werden. Hat der Lieferant die Aufstellung oder Montage übernommen, trägt er alle erforderlichen Nebenkosten. Der Lieferant sichert zu, dass er alle für seine Preisangaben erforderlichen Umstände berücksichtigt hat.

2.2 Für den Fall, dass der Preis bei der Auftragserteilung noch nicht feststeht, ist er spätestens bei der Auftragsbestätigung anzugeben. Die

endgültige Annahme bleibt uns jedenfalls vorbehalten.

2.3 Die Ware ist jedenfalls handelsüblich, zweckmäßig und einwandfrei zu verpacken, sodass insbesondere sämtliche diesbezüglichen Rechtsvorschriften eingehalten werden, wofür der Lieferant die Haftung übernimmt. Die Verpackung gilt als im Preis eingeschlossen. Lademittel, Emballagen, etc. gehen ohne schriftliche Sondervereinbarung in unser Eigentum über.

2.4 Der Lieferant hat über Aufforderung binnen 7 Tagen alle über die Verpackung notwendigen Informationen mitzuteilen, damit eine fachgerechte Entsorgung gewährleistet ist, unbeschadet unseres Rechts, die Verpackung auf Gefahr und Kosten des Lieferanten zurückzusenden.

3. Lieferzeit

3.1 Sämtliche Liefertermine sind fest vereinbarte Termine, sofern nicht im Einzelfall eine abweichende schriftliche Übereinkunft getroffen wird. Sind Lieferfristen vereinbart, rechnen sich diese vom Tag der Absendung des Auftragsschreibens an. Lieferungen haben grundsätzlich innerhalb unserer Geschäftszeiten zu erfolgen.

3.2 Bei früherer Lieferung oder Teillieferung, die uns zeitgerecht mitgeteilt werden muss und unserer schriftlichen Zustimmung bedarf, beginnen die Zahlungsfristen erst mit dem ursprünglich vereinbarten Termin. Allfällige mit einem früheren Termin verbundene Kosten trägt der Lieferant.

3.3 Voraussehbare Lieferverzögerungen sind uns unverzüglich begründet mitzuteilen.

3.4 Eine Zustimmung zu früheren oder verspäteten Lieferungen oder ursprünglich nicht vereinbarten Teillieferungen stellt keinen Verzicht auf allfällige Forderungen aus diesem Grunde dar.

4. Verzug

4.1 Die gesetzlichen Bestimmungen zum Verzug gelten, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt wird. Wir sind nicht verpflichtet, den Lieferanten auf das Vorliegen des Verzuges und die damit verbundenen Folgen aufmerksam zu machen.

4.2 Dies gilt auch dann, wenn bereits Teillieferungen vorbehaltlos übernommen wurden.

4.3 Unabhängig vom Verschulden des Lieferanten sind wir im Verzugsfalle jedenfalls berechtigt, eine Vertragsstrafe (Pönale) in Höhe von 1% der gesamten Auftragssumme je angefangener Verspätungswoche bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung, maximal 20% der Auftragssumme, zu fordern. Diese Pönale unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Geltendmachung darüberhinausgehender Schadenersatzansprüche bleibt unberührt.

4.4 Die vorbehaltlose Annahme verspäteter Lieferungen oder Leistungen enthält keinen Verzicht auf die uns aus diesem Grund zustehenden Ansprüche.

5. Lieferung

5.1 Mangels gesonderter schriftlicher Vereinbarung ist jedenfalls Erfüllungsort und Ort des Gefahrenübergangs sowie des Kostenübergangs unser Werk in Berndorf oder ein anderer dem Lieferanten im Einzelfall bekannt gegebener Ort. Die Lieferung erfolgt DDP (INCOTERMS 2010). Die in der Bestellung angegebenen Liefer-/Versandvorschriften einschließlich unserer Werksnormen sind verbindlich, und der Lieferant ist verpflichtet, Versicherungen in ausreichender Höhe zur Deckung aller Risiken bezüglich Transport, Lagerung, Montage inklusive Inbetriebnahme und Leistungstest der Ware abzuschließen. Für die bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehenden Nachteile, Schäden, Kosten etc. haftet der Lieferant.

5.2 Bei Einschaltung Dritter ist vom Lieferanten die Einhaltung unserer Versandvorschriften in der jeweils gültigen Fassung sicherzustellen. Für die bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehenden Nachteile, Schäden, Kosten etc. haftet der Lieferant.

5.3 Der Sendung ist ein Lieferschein mit Angabe unserer Bestellnummer beizuschließen. Nachnahmesendungen werden nur angenommen, wenn dies schriftlich vereinbart wurde. Bei grenzüberschreitenden Sendungen sind mindestens zwei Rechnungen als Zollpapiere den Frachtpapieren beizuschließen. Auf Verlangen ist der Lieferant verpflichtet, eine schriftliche Erklärung über den zollrechtlichen Ursprung der Liefergegenstände abzugeben. Diese Erklärung ist uns

spätestens mit der Lieferung bzw. ersten Teillieferung zu übergeben.

5.4 Sollte eine Abholung der Ware ausdrücklich vereinbart werden, übernimmt der Lieferant die Lagerung der Ware kostenlos bis vier Wochen ab Meldung der Versandbereitschaft, danach gegen ortsübliches Lagergeld. Der Lieferant trägt diesfalls die Gefahr bis zur Übergabe an uns oder an unseren Spediteur.

6. Gewährleistung

6.1 Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängel gelten, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt wird.

6.2 Erklärungen des Lieferanten, welche die gesetzliche Haftung einschränken oder aufheben, sind unwirksam.

6.3 Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel beträgt 3 Jahre. Sofern der Lieferant nichts Gegenteiliges beweist, gilt jeder innerhalb der Gewährleistungsfrist hervorkommende Mangel bereits als zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden. Durch gewährleistungsbedingte Arbeiten oder Lieferungen wird die ursprüngliche Gewährleistungsfrist entsprechend verlängert.

6.4 Der Lieferant nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die Waren grundsätzlich erst anlässlich deren Weiterverwendung auf Mängel untersucht werden. Eine innerhalb angemessener Frist nach diesem Zeitpunkt erstattete Mängelrüge ist jedenfalls rechtzeitig. Ausgenommen hiervon sind Mängel, die bereits bei Anlieferung ins Werk ohne weitere

Untersuchung ins Auge fallen; diese müssen unverzüglich nach Anlieferung gerügt werden. Eine Mängelrüge unterbricht sämtliche Fristen zur Wahrung unserer Ansprüche.

6.5 Mängel sind nach unserer freien Wahl unverzüglich entweder durch Nachbesserung bzw. Austausch der gesamten Sache (volle Ersatzlieferung) zu verbessern, wobei alle damit zusammenhängenden Kosten der Lieferant zu tragen hat, oder nach unserem freien Ermessen ohne Gelegenheit zur Verbesserung und unabhängig von der Art des Mangels durch Preisminderung abzugelten oder durch Wandlung des Vertrages zu beheben. Unberührt hiervon bleiben sämtliche darüber hinausgehenden Ansprüche, wie z.B. Schadenersatz.

6.6 Eine Verbesserung oder ein Austausch der Ware hat auf Kosten des Lieferanten an dem Ort zu erfolgen, an dem sich die Ware befindet; sollte eine Verbringung an einen anderen Ort notwendig werden, so sind sämtliche Kosten hierfür vom Lieferanten zu übernehmen.

6.7 Falls der Lieferant den gewählten Mängelbehebungspflichten nicht vollkommen zufriedenstellend nachkommt, haben wir das Recht, nach unserem freien Ermessen auf Kosten des Lieferanten die erforderliche Mängelbehebung und/oder Ersatzkäufe unbeschadet der Geltendmachung aller sonstigen Schäden, die uns aus der verspäteten Mängelbehebung und/oder aus der Ersatzerfüllung entstehen, vorzunehmen. Wir können ferner bis zur mängelfreien Lieferung oder Mängelbehebung unsere Zahlungen oder sonstigen Leistungen zurückbehalten und jederzeit auch mit

unserem Erfüllungsanspruch, Gewährleistungsanspruch und damit in Zusammenhang stehenden Ersatzansprüchen betreffend Kosten, Auslagen, Verluste oder Schäden und ähnlichen Forderungen aufrechnen.

6.8 Angaben betreffend Material und Funktion, Eigenschaften, Beschaffenheit oder Verwendungszweck der Ware, auch wenn sie in allgemeinem Informationsmaterial enthalten sind, gelten jedenfalls als vom Lieferanten ausdrücklichen zugesichert. Ebenso leistet der Lieferant insbesondere Gewähr, dass die bestellten Waren sofern eine solche Zertifizierung anwendbar ist CE-zertifiziert sind, erstklassige Qualität aufweisen, in Design, Ausführung und Leistungsmerkmalen dem Stand der Wissenschaft und Technik entsprechen, voll funktionsfähig und frei von Rechten oder Ansprüchen Dritter sind.

6.9 Bei Rechtsmängeln, insbesondere bei Verletzung von Schutzrechten Dritter oder behördlichen Verfahren, stellt der Lieferant uns und unsere Kunden von Ansprüchen Dritter oder von Behörden frei und ersetzt sämtliche Kosten, die uns wegen einer angemessenen Rechtsverteidigung entstehen.

6.10 Nehmen wir von uns hergestellte und/oder verkaufte Erzeugnisse infolge Mangelhaftigkeit des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes zurück oder wurde aus diesem Grund uns gegenüber das Entgelt gemindert oder wurden wir in sonstiger Weise in Anspruch genommen, stehen uns jedenfalls sämtliche Rückgriffsansprüche gegenüber dem Lieferanten zu. Unbeschadet der Gewährleistungsfrist verjähren solche

Rückgriffsansprüche frühestens ein Jahr ab der letzten Gewährleistung an unseren Kunden.

6.11 Die Geltendmachung von Ansprüchen wird durch eine Be oder Verarbeitung oder Veräußerung der Ware nicht ausgeschlossen.

6.12 Der Lieferant haftet ohne Beschränkung für sämtliche Schäden und Nachteile, insbesondere auch Mangelfolgeschäden, die wir aufgrund eines Mangels des Vertragsgegenstands erleiden.

6.13 Der Lieferant verpflichtet sich, für einen Zeitraum von zumindest 15 Jahren nach vertragsgemäßer Lieferung die Versorgung mit Ersatzteilen und Reparaturleistungen sicherzustellen.

7. Garantie/Produkthaftung

7.1 Unbeschadet und neben der Gewährleistung des Lieferanten garantiert dieser, dass bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Waren innerhalb einer Frist von 3 Jahren keinerlei Mängel auftreten.

7.2 Die Regelungen gemäß 6.4 bis 6.12 gelten sinngemäß.

7.3 Der Lieferant verpflichtet sich ferner, uns hinsichtlich sämtlicher Produkthaftungspflichten, unabhängig davon, ob diese teilweise oder vollständig auf von ihm gelieferte Waren zurückzuführen sind, in jeder Hinsicht schad- und klaglos zu halten. Von dieser Schad- und Klagloshaltung sind auch diejenigen Kosten umfasst, die uns durch Maßnahmen der Schadensverhütung wie z.B. Rückholaktionen entstehen. Auf

Verlangen ist der Lieferant verpflichtet, das aus der Produkthaftung resultierende Haftungsrisiko durch eine geeignete Versicherung mit angemessener Deckung nachweislich abzusichern und auf unser Verlangen zu unseren Gunsten zu vinkulieren.

8. Immaterialgüterrechte

8.1 Sämtliche Rechte an geistigem Eigentum im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Produkten, Komponenten, Dienstleistungen und Verfahren (einschließlich Patente, Marken, Muster, Urheberrechte, Design, Knowhow und kommerzieller, technischer und ablauftechnischer und anderer Information sowie jegliche Erfindungen und andere Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Vertrag), die im Zusammenhang mit oder nach Erbringung der Leistung oder im Zuge der Erstellung des Angebotes des Lieferanten (letzteres unabhängig vom Vertragsabschluss) entstehen, sind uns unverzüglich zu melden und stehen alleine und ohne Beschränkung uns zu, und dem Lieferanten werden keinerlei Rechte daran (insbesondere keine Lizenzrechte) eingeräumt. Wir sind ausschließlich und uneingeschränkt berechtigt, diese Rechte zu nutzen, zu verwerten und Schutzrechte zu registrieren oder anzumelden oder die Rechte sonst zu wahren oder zu schützen, und alle Rechte zum Schutz von Immaterialgütern oder andere Schutzrechte wahrzunehmen. Wir behalten uns ferner jegliche Rechte im Zusammenhang mit einer Vorbenutzung vor, und jegliche Rechte des Lieferanten oder eines Dritten im Zusammenhang mit einer Vorbenutzung sind ausgeschlossen. Ebenso haben wir das ausschließliche, unbefristete, unbeschränkte, weltweite

und kostenlose Werknutzungsrecht an den im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistung entstandenen Werken und Kreationen. Sämtliche Unterlagen zu unseren Anfragen oder Bestellungen sowie übergebene Musterstücke, Materialien, Pläne oder andere Sachen und damit in Zusammenhang stehende Rechte bleiben unser Eigentum. Unterlagen oder andere Sachen werden ohne Gewährleistung oder sonstige Haftung unsererseits beigestellt.

8.2 Sofern Schutzrechte oder sonstige Rechte des Lieferanten oder Dritter bestehen, die uns oder unseren Kunden an der Nutzung oder Weiterveräußerung der vertragsgegenständlichen Produkte, Komponenten oder Verfahren hindern könnten, erteilt uns der Lieferant hiermit ein unbefristetes, unbeschränktes, weltweites, kostenloses und auf unsere Kunden und Lieferanten erstreckbares Mitbenutzungsrecht bzw. trägt dafür Sorge, dass ein solches von Dritten erteilt wird.

8.3 Der Lieferant garantiert, dass ihm weltweit keine Rechte Dritter bekannt sind oder bekannt sein müssen, die einer Nutzung oder Weiterveräußerung der vertragsgegenständlichen Produkte, Komponenten oder Verfahren entgegenstehen könnten.

8.4 Der Lieferant verpflichtet sich, uns unverzüglich eigene oder fremde, veröffentlichte oder unveröffentlichte Rechte an oder im Zusammenhang mit der Leistung mitzuteilen und uns im Falle einer Verletzung von Rechten Dritter völlig schad- und klaglos zu halten. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf den Ersatz von Anwaltskosten, andere Kosten der Rechtsverteidigung und sonstige Kosten.

9. Geheimhaltung

Der Lieferant darf weder direkt noch indirekt irgendeine Information unserer Seite nutzen oder einem Dritten offenbaren, sofern es nicht die ordentliche und gewöhnliche Entwicklung, Fertigung oder Erbringung der Leistung erfordert. Der Lieferant ergreift alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen, um unsere Information unter allen Umständen vertraulich zu halten, einschließlich, jedoch ohne Einschränkung, dafür zu sorgen, dass wenn Information Mitarbeitern oder anderen Personen offenbart werden, dies nur im Rahmen einer Geheimhaltungsverpflichtung und nur für den unmittelbaren Zweck ihrer Tätigkeit im Zusammenhang mit der Erfüllung durch den Lieferanten erfolgt. Nach Beendigung dieser Vereinbarung, nach Beendigung der Zusammenarbeit, nach Beendigung oder Einstellung der Leistung oder sonst auf unsere Aufforderung hat der Lieferant alle Unterlagen, die Informationen unserer Seite enthalten, oder sonst übergebene Sachen unverzüglich an uns zurückzugeben und elektronische Information dauerhaft zu löschen; ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten besteht nicht. Der Lieferant darf nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung seine Geschäftsverbindung zu uns bekanntgeben oder damit werben. Die in diesem Punkt enthaltenen Bestimmungen bleiben dauerhaft auch nach Beendigung der Vereinbarung in Kraft, ungeachtet des Grundes der Beendigung.

10. Rechnungen

10.1 Rechnungen sind in dreifacher Ausfertigung gesondert an uns zu senden und müssen jedenfalls die in § 11 UStG (Umsatzsteuergesetz) genannten und sonst gesetzlich erforderlichen Angaben enthalten. Der Ware beige packte Rechnungen gelten als nicht ordnungsgemäß zugestellt. Rechnungen gelten nur dann als ordnungsgemäß, wenn sie darüber hinaus auch die Bestellnummer, das Bestelldatum sowie die Lieferscheinnummer, das Lieferdatum und die UID-Nummer sowohl des Lieferanten als auch des Leistungsempfängers und bei telefonischer Vorabbestellung den Namen des Bestellers enthalten.

10.2 Nicht ordnungsgemäß gelegte oder falsch adressierte Rechnungen oder solche, die sachliche oder rechnerische Mängel bzw. Fehler aufweisen, begründen bis zu ihrer akkordierten Richtigstellung keine Fälligkeiten und können von uns jederzeit zurückgewiesen werden.

10.3 Zahlungen gelten keinesfalls als Anerkennung der Erfüllung und ist damit auch kein Verzicht hinsichtlich allfälliger Ansprüche aus Gewährleistung, Garantie, Schadenersatz oder dergleichen verbunden.

11. Zahlung

11.1 Sämtliche ordnungsgemäß gelegte Rechnungen sind nach unserer Wahl durch Überweisung oder Scheck innerhalb von 30 Tagen ab Beginn der Zahlungsfrist unter Abzug von 3 % Skonto, innerhalb von 45 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto zahlbar. Die Rechtzeitigkeit von Zahlungen

bestimmt sich nach dem Zeitpunkt des Überweisungsauftrages oder bei Wahl einer sonst üblichen Zahlungsart nach dem Zeitpunkt der Einzahlung.

11.2 Beanstandungen der Rechnung oder der Lieferung berechtigen uns, Zahlungen zurückzuhalten, und schieben die Fälligkeit hinaus. Gleichfalls beginnt die Skontofrist erst mit vollständiger vertragskonformer Lieferung und ordnungsgemäßer Rechnungslegung zu laufen. Angenommene Zahlungen sind stets unserer Widmung entsprechend zu verrechnen.

11.3 Für den Fall, dass wir unserer Zahlungspflicht nicht zeitgerecht nachkommen, ist der Lieferant nicht berechtigt, höhere Zinsen als zwei Prozentpunkte über dem 3-Monats EURIBOR, Zinseszinsen oder Mahn oder Inkassospesen (ausgenommen den Pauschalbetrag gemäß § 458 UGB) in Rechnung zu stellen.

11.4 In Fällen höherer Gewalt, oder wenn eine Import oder Exportbewilligung oder sonstige Bewilligung oder Lizenz nicht erlangt werden kann, treffen uns keinerlei Verzugsfolgen.

12. Vertragsdauer, Vertragsbeendigung

12.1 Unbeschadet unseres Rücktrittsrechts im Falle von Leistungsstörungen sind wir insbesondere berechtigt, den Vertrag einseitig und mit sofortiger Wirkung zu beenden bzw. zurückzutreten, wenn der Lieferant bzw. eine ihm zuzurechnende Person wesentliche Vertragsbestimmungen verletzt, und einseitig und ohne Setzung einer

Nachfrist mit sofortiger Wirkung zu beenden bzw. zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Lieferanten ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Insolvenzantrag mangels Kostendeckung abgewiesen wird (das Beendigungsrecht kann unbefristet bis zur vollständigen Erbringung der Leistung geltend gemacht werden), der Lieferant seine Zahlungen oder Leistungen einstellt oder allen oder mehreren Gläubigern einen Zahlungsnachlass oder Zahlungsaufschub vorschlägt oder zahlungsunfähig ist oder droht zahlungsunfähig zu werden oder Umstände vorliegen, die eine zeitgerechte Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, z.B. in Folge höherer Gewalt. Wir sind ferner zur Zurückbehaltung von Zahlungen oder Leistungen berechtigt, falls der Lieferant eine seiner Verpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht erfüllt.

12.2 Wird der Vertrag aufgelöst, stehen dem Lieferanten keinerlei Ansprüche, insbesondere auf Entgelt und/oder Schadenersatz zu, soweit er nicht bereits für uns verwertbare Teilleistungen erbracht hat.

13. Sonstiges

13.1 Wir haben das Recht auf Inspektion und laufende Überprüfung der Fertigung bzw. auf Rückweisung von mangelhaften Teilen während der Fertigung.

13.2 Der Lieferant verzichtet in jedem Fall auf die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts an der bestellten Ware oder Teilen hiervon. Die Entgegennahme von unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren,

aber auch die Unterfertigung von Rechnungen oder Lieferscheinen mit Eigentumsvorbehalt hat diesbezüglich keinerlei Erklärungswert, und es gelten die Lieferungen als ohne Eigentumsvorbehalt übergeben.

13.3 Die Anfechtung oder Anpassung von Verträgen durch den Lieferanten wegen Irrtums oder Verkürzung über die Hälfte ist ausgeschlossen.

13.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB rechtsunwirksam sein, so bleiben die restlichen Bestimmungen gültig. Der Lieferant ist damit einverstanden, dass wir anstatt der unwirksamen Regelung in diesem Fall eine rechtswirksame wirtschaftlich und rechtlich gleichgerichtete Bestimmung festlegen. Gleiches gilt für allfällige Lücken.

13.5 Unsere Haftung für unverschuldete Ereignisse und leichtes und schlicht grob fahrlässiges Verschulden sowie die Haftung für Erfüllungsgehilfen, indirekte oder Folgeschäden, Verluste, entgangenen Gewinn und reine Vermögensschäden wird ausgeschlossen. Der Lieferant hat bei der Nutzung unserer IT unsere IT-Regeln zu beachten und hält uns hinsichtlich aller Ansprüche Dritter aus der rechtswidrigen Nutzung geistigen Eigentums schad- und klaglos.

13.6 Sämtliche rechtserhebliche Erklärungen einschließlich Abänderungen und Ergänzungen der hier festgelegten Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der firmenmäßigen Zeichnung und sind in deutscher oder englischer Sprache abzugeben.

13.7 Die Punkte 8, 9, 13 und 15 bleiben auch nach Beendigung des

Vertrages gültig, unbeschadet anderer Bestimmungen, die ihrer Natur nach gültig bleiben.

14. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse, etwa wenn eine Import oder Exportbewilligung oder sonstige Bewilligung oder Lizenz nicht erlangt werden kann, unabhängig davon, ob diese bei uns oder unseren Kunden eintreten, berechtigen uns unbeschadet sonstiger Rechte ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfes zur Folge haben und nicht von ganz unerheblicher Dauer sind, wobei der Lieferant daraus nicht irgendwelche Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, ableiten kann.

15. Gerichtsstand, anwendbares Recht

15.1 Für alle aus oder im Zusammenhang mit unseren vertraglichen Beziehungen mit den Lieferanten entstehenden Streitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichtes für 1010 Wien (Innere Stadt) vereinbart, wobei uns vorbehalten bleibt, auch wahlweise einen anderen gesetzlichen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

15.2 Sämtliche Rechtsbeziehungen mit unseren Lieferanten unterliegen ausschließlich österreichischem materiellem Recht. Die Anwendung des Übereinkommens über den

internationalen Warenkauf (UNCITRAL Kaufrecht) sowie von internationalen Verweisungsbestimmungen wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Bestimmungen der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung der INCOTERMS 2010 finden Anwendung, soweit der Liefervertrag oder die gegenständlichen AEB nichts Abweichendes bestimmen.